

Bescheinigung / Beglaubigung / Legalisation

Im internationalen Warenverkehr werden zur Abwicklung der Einfuhr im Drittland Geschäftspapiere wie

- Handelsrechnungen
- Herstellererklärungen
- Preislisten
- Analysen
- Inspektionszertifikate

häufig nur dann anerkannt, wenn diese in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern bescheinigt wurden. Auch bei Akkreditiven oder anderen kaufvertraglichen Vereinbarungen kann eine Bescheinigung durch die IHK verlangt werden. Je nach Zielland können zusätzlich eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt ([Link: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Auslandsgeschaeft/Apostillen-Beglaubigungen/apostillen-beglaubigungen_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Auslandsgeschaeft/Apostillen-Beglaubigungen/apostillen-beglaubigungen_node.html)) und konsularische Legalisierung ([Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718](https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718)) erforderlich sein.

Was ist bei der Beantragung von Außenhandelsbescheinigungen zu beachten?

- ⊗ Eine Bescheinigung kann durch die IHK nur vorgenommen werden, insofern nicht eine andere Institution oder Landesbehörde sachlich oder örtlich zuständig ist. So sind in Rheinland-Pfalz für die Ausstellung von Außenhandelsbescheinigungen für Lebensmittel die Abteilungen „Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen“ der Kreisverwaltungen und der Verwaltungen der kreisfreien Städte zuständig.
- ⊗ Erklärungen die gegen Gesetze oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen unter anderem sogenannte Boykotterklärungen (siehe § 7 AWV ([Link: http://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/](http://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/))) gegen andere Staaten.
- ⊗ Der Verwendungszweck oder zumindest das Empfangsland muss ersichtlich sein.
- ⊗ Ein Exemplar der Unterlagen verbleibt bei der IHK.
- ⊗ Vordatierungen sind unzulässig.
- ⊗ Falls das Dokument nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt ist, ist eine Übersetzung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann eine Übersetzung eines beeidigten, öffentlich bestellten Dolmetschers erforderlich sein.
- ⊗ Die zu bescheinigenden Dokumente müssen auf Firmenbogen erstellt und original unterschrieben sein.

ANSPRECHPARTNER

International

GUDRUN WEWERING

Tel.: 0651 9777-210

Fax: 0651 9777-205

wewering@trier.ihk.de

International

MATTHIAS LEX

Tel.: 0651 9777-211

Fax: 0651 9777-205

lex@trier.ihk.de

International

ULRIKE LUCE

Tel.: 0651 9777-212

Fax: 0651 9777-205

luce@trier.ihk.de